

Tarifvertrag

vom 22. Mai 2017

zwischen dem

Verband dipl. Masseur des Fürstentums Liechtenstein (VDMFL)

nachfolgend: **Leistungserbringer**

und dem

Liechtensteinischen Krankenkassenverband (LKV), 9494 Schaan

nachfolgend: **Versicherer**

Die Vertragsparteien schliessen gestützt auf Art. 16c des Gesetzes über die Krankenversicherung (KVG), LGBl. 1971 Nr. 50idgF, nachstehenden Vertrag.

Art. 1 Vertragsgegenstand

1.1 Dieser Tarifvertrag regelt die Abgeltung von Heilbehandlungen durch diplomierte medizinische Masseur gemäss Art. 16c KVG.

Art. 2 Geltungsbereich

2.1 Dieser Vertrag gilt für:

- a alle Mitglieder des LKV und
- b alle diplomierten medizinischen Masseur, welche zum KVG zugelassen sind. Dies setzt den Abschluss eines individuellen Vertrages gemäss Art. 16d KVG voraus.

Art. 3 VDMFL-Nichtmitglieder

3.1 Leistungserbringer, die nicht Mitglied des VDMFL sind, haben beim Beitritt zum Vertrag eine einmalige Beitrittsgebühr von CHF 4'000.00 und eine jährliche Gebühr von CHF 1'000.00 an den VDMFL zu entrichten. Die einmalige Gebühr wird beim Beitritt, die Unkostenbeteiligung am Anfang jedes Leistungsjahres fällig. Der VDMFL kann diese Gebühren direkt in eigenem Namen gegenüber dem Leistungserbringer geltend machen.

3.2 Der LKV hat dem VDMFL zur Überwachung dieser Gebühren, Vertragsabschlüsse und Kündigungen gemäss Art. 16d mit Leistungserbringern, welche unter diesen Tarifvertrag fallen, umgehend zu melden.



3.3 Bis Ende Januar jedes Jahres stellt der VDMFL dem LKV die Mitgliederliste der am 31.12. angeschlossenen dipl. Masseur zu.

3.4 Für Leistungserbringer, die nicht Mitglieder des VDMFL sind und den vor diesem Tarifvertrag gültigen Vertrag nach dessen Punkt 3.1 beigetreten sind und diesen Beitritt bereits bezahlten, beträgt die Einmalgebühr nach Punkt 3.1 dieses Vertrages CHF 1'800.00.

Art. 4 Verpflichtung zur Leistungserbringung

4.1 Einzelne Leistungserbringer sind nicht verpflichtet, Leistungen im Rahmen des KVG zu erbringen. Sie können den gemäss Art. 16d KVG abgeschlossenen Vertrag jederzeit kündigen. Mit Wirksamkeit der Kündigung entfällt für Nicht-Mitglieder des VDMFL die jährliche Gebühr gemäss Punkt 3 ab dem Folgejahr.

Art. 5 Behandlung

5.1 Die dipl. medizinischen Masseur sind im Rahmen der ärztlichen Anordnung, des gesetzlichen Leistungskataloges gemäss Krankenversicherungsverordnung und der Regeln der Kunst ihres Faches frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. In diesem Rahmen wählen die Masseur die Therapie nach den Aspekten der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit und Zweckmässigkeit. Die Masseur sind verpflichtet, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken.

5.2 Für Behandlungen, welche weniger als 9 Sitzungen dauern, ist dem Krankenversicherer nach Abschluss der Behandlung das Original des Verordnungsformulars zusammen mit der Rechnung zuzustellen.

5.3 Die zweite und weitere Verordnungen sind bei Erhalt, vor Behandlungsbeginn an den Krankenversicherer zu senden. Die Behandlung für weitere Sitzungen kann fortgesetzt werden, bis die Krankenkasse beim Masseur begründet Einspruch erhebt.

5.4 Im Übrigen gilt der Art. 57a der Krankenversicherungsverordnung (KVV).

Art. 6 Ärztliche Verordnung

6.1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 werden ärztliche Verordnungen nur auf dem gültigen Verordnungsformular akzeptiert. Der Leistungserbringer hat das Recht, auf Basis eines gültigen Verordnungsformulars seine Leistungen zu erbringen und entsprechend abzurechnen. Eine Übersendung der Verordnung durch den Arzt per Fax oder auf elektronischem Wege ist zulässig.

6.2 Die Behandlung aufgrund eines Formulars für Physiotherapeuten ist zulässig, wenn am Formular keine Behandlung angeordnet wurde, die Physiotherapeuten vorbehalten ist, und entweder

- direkt an einen bestimmten med. Masseur als Leistungserbringer adressiert ist,
- spezifisch eine med. Masseur gemäss gesetzlichem Leistungskataloges gemäss Krankenversicherungsverordnung gestattete Behandlung angeordnet wurde (z.B. Anmerkung "Massage"), oder



- eine Diagnose gemäss Anhang 3 erfolgte und die Behandlung mit einer Leistung gemäss gesetzlichem Leistungskataloges der Krankenversicherungsverordnung für med. Masseure den Kriterien des Art. 5.1 entspricht.

6.3 Korrekturen zu einer Verordnung können auch per E-Mail oder in anderer, nachvollziehbarer Form erfolgen.

Art. 7 Auskunft und Formalitäten der Rechnungsstellung

7.1 Auf den Rechnungen der Leistungserbringer sind folgende Informationen anzugeben:

- a Name, Adresse und ZSR-Nummer des Leistungserbringers
- b Name und Vorname des ausführenden Therapeuten mit Angabe der K-Nummer
- c Name, Vorname und ZSR-Nummer des verordnenden Arztes
- d Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum des Patienten. Es soll die IDN-Nummer des Patienten auf der Rechnung angegeben werden oder auf der Anordnung ersichtlich sein
- e Rechnungsdatum
- f Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität)
- g Datum der einzelnen Leistungen
- h Nummer der Tarifposition
- i Anzahl Taxpunkte der einzelnen Leistungen und Taxpunktwert
- j Gesamtbetrag nach Taxpunkten und in CHF pro Tarifposition
- k Totalrechnungsbetrag

7.2 Dem Krankenversicherer ist die Rechnung vom Leistungserbringer nach Abschluss einer Behandlungsserie zuzustellen.

7.3 Ende des Kalenderjahres ist bei laufenden Fällen eine Zwischenabrechnung per 31.12. vorzunehmen.

7.4 Der Krankenversicherer hat die **Rechnung innert 30 Tagen** nach deren Übersendung zu bezahlen oder Beanstandungen schriftlich mitzuteilen.

Art. 8 Tarif und Taxpunktwert

8.1 Zur Abrechnung der Leistungen kommen der Tarif sowie der Taxpunktwert gemäss Anhang 1 zur Anwendung.

Art. 9 Inkrafttreten, Kündigung

9.1 Dieser Tarifvertrag **tritt am 1. Januar 2017 in Kraft** und **gilt auf unbestimmte Dauer**.

9.2 Die Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Frist von **neun Monaten auf den 31. Dezember kündigen**. Von beiden Seiten ist der Tarif **frühestens kündbar per 31.12.19.**



- 9.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten provisorisch in Kraft.
- 9.4 Alle vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages unter den Parteien abgeschlossenen Tarifverträge werden durch diesen Vertrag ersetzt.

Schwa, den 22/5/2017

Verband dipl. Masseure des Fürstentums Liechtenstein

[Redacted signature area]

Andrea Risch
Präsidentin

[Redacted signature area]

[Handwritten signature]

Liechtensteinischer Krankenkassenverband

[Redacted signature area]

Dr. Donat P. Marxer
Präsident

[Redacted signature area]

Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

[Handwritten signature]